

5990 b

Notariatsgesetz (NotG)

(Änderung vom; Angestellte mit erweiterten Befugnissen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 30. Oktober 2024 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. Mai 2025,

beschliesst:

I. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 13. ¹ Das Obergericht kann Angestellten in allen Aufgabenbereichen des Notariats erweiterte Befugnisse erteilen.

Angestellte
mit erweiterten
Befugnissen

² Die Erteilung setzt eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus. Sie kann vom Besuch von Fachkursen und vom Bestehen von Fachprüfungen abhängig gemacht werden.

³ Im Rahmen der erteilten Befugnisse sind die Angestellten ermächtigt, die einem Notar obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen. Ihre Verfügungen sind solchen des Notars gleichgestellt.

§§ 14–16 werden aufgehoben.

§ 37. Das Obergericht regelt durch Verordnung:
lit. a unverändert.

Verordnungen
des Ober-
gerichtes

b. die Voraussetzungen der Erteilung erweiterter Befugnisse an Angestellte, den Umfang dieser Befugnisse und die Durchführung der erforderlichen Fachprüfungen;

lit. c und d unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Nach bisherigem Recht erteilte erweiterte Befugnisse bleiben bestehen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 21. Mai 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus